

# **S a t z u n g**

**Schwimm-Club  
"Hellas" Einbeck e.V.**

## **I. Name und Sitz**

### **§ 1**

Der im Jahre 1950 gegründete Verein führt den Namen

#### **Schwimm-Club "Hellas" Einbeck e.V.**

und ist ein Amateurrverein im Sinne der Bestimmungen des Internationalen Schwimmverbandes (FINA). Der Schwimm-Club "Hellas" Einbeck e.V. ist Mitglied des Deutschen-Schwimm-Verbandes e.V. (DSV) und des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB).

Der Schwimm-Club "Hellas" Einbeck e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen.

### **§ 2 – Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein hat seinen Sitz in Einbeck.

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

### **§ 3**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat den Zweck, den Schwimmsport zu fördern und die Kameradschaft zu pflegen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen; insbesondere der jugendlichen Mitglieder.
3. Der Verein ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen.
4. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3a - Vergütung für die Vereinsarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter des S.C. "Hellas" Einbeck e.V. werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit für den S.C. "Hellas" Einbeck e.V. nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den S.C. "Hellas" Einbeck e.V. gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des S.C. "Hellas" Einbeck e.V. einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4**

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Förderern.

Mitglied kann jeder werden, der unbescholten ist und die Vereinssatzung anerkennt. Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe eines ausgefüllten Anmeldeformulars. Der Beitritt muss durch den Vorstand bestätigt werden.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Bestrebung des Vereins sowie um den Schwimmsport im Allgemeinen erworben haben.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung (JHV).

Personen und Körperschaften, die einen angemessenen Betrag zahlen, können durch den Vorstand zu Förderern ernannt werden.

## **III. Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge**

### **§ 5**

Die Erhebung einer Aufnahmegebühr kann durch die JHV auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Erfordernissen des Vereins. Beitragserhöhungen können von der JHV auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Ab 01. Januar 2002 sind die Beiträge in Euro (€) zu entrichten.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

##### **§ 6**

Es ist Ehrenpflicht der Mitglieder, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Bei Teilnahme an schwimmsportlichen Wettkampfveranstaltungen sind die Wettkampfbestimmungen (WB) zu beachten und einzuhalten.

Die WB des Deutschen Schwimmverbandes (DSV) regeln den Wettkampferkehr des DSV. Sie sind nach den Regeln der FINA ausgerichtet und für den Verein verbindlich.

#### **V. Erlöschen der Mitgliedschaft**

##### **§ 7**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt mittels schriftlicher Kündigung an den Vorstand, und zwar sechs Wochen vor Quartalsende;
2. wenn das Mitglied trotz Mahnung seitens des Vorstandes seine Beiträge nicht entrichtet;
3. wenn der Verein den Ausschluss beschließt.

Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen:

1. bei groben Verstößen gegen die Satzung;
2. wenn das Verhalten die Tätigkeit, den Ruf und das Ansehen des Vereins derart verletzt, dass eine weitere Mitgliedschaft untragbar ist.

Der Ausschluss kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Vorstandssitzung, zu der das auszuschließende Mitglied mindesten 8 Tage vorher schriftlich einzuladen ist, beschlossen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Vereinsvermögen, haften aber mit für die bis zum Tage des Ausscheidens durch den Verein eingegangenen Verpflichtungen.

## **VI. Verwaltung des Vereins**

### **§ 8**

Die Verwaltung und Leitung des Vereins wird durch die Jahreshauptversammlung (JHV) dem Vorstand übertragen.

### **§ 9**

#### Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung (JHV) findet zu Beginn eines jeden Jahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Auf schriftlich begründeten Antrag von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Einladungen zu den Versammlungen müssen mindestens drei Wochen vor den Versammlungen durch Rundschreiben erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung bei der/m Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
4. Die Beurkundung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen (JHV) sind von dem/r Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

### **§ 10**

Der Jahreshauptversammlung steht zu:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
2. Prüfung und Genehmigung des Kassenberichtes;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
5. Änderung der Satzung.

### **§ 11**

Versammlungen sind nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.

Bei Mitgliederversammlungen, die auf Antrag gemäß § 9 Absatz 2 und 3 einberufen sind, muss ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Bei Abstimmungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 12

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 14 Tagen eine neue einberufen werden, die unter allen Umständen beschlussfähig ist.

## § 13

Die Verhandlungen und Beschlüsse aller Jahreshauptversammlungen werden sogleich urkundlich in einem Bericht, der vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sowie durch den Vorstand zu genehmigen ist, niedergelegt.

Die Verhandlungen und Beschlüsse aller Vorstandssitzungen werden sogleich urkundlich in einem Bericht, der vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen ist, niedergelegt.

## § 14

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch öffentliche Wahl oder durch Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre. Wiederwahl ist auch zulässig durch Zuruf, sofern sich kein Widerspruch erhebt.

Auf Antrag eines stimmberechtigten Vereinsmitgliedes aus der Jahreshauptversammlung kann eine geheime Wahl durchgeführt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden alle 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzende/r  
stellvertretende/r Vorsitzende/r Schwimmen  
stellvertretende/r Vorsitzende/r Finanzen  
stellvertretende/r Vorsitzende/r Verwaltung  
Jugendwart/in  
Breitensportwart/in  
Schriftführer/in

Den/r stellvertretenden Vorsitzenden Schwimmen, Finanzen, Verwaltung und dem/r Breitensportwart/in kann jeweils ein Ausschuss zur Arbeitsstrukturierung untergeordnet werden. Die Entscheidung über die Bildung des jeweiligen Ausschusses obliegt dem/r jeweiligen Amtsinhaber/in.

Vorstand im Sinne des Gesetzes (insbesondere § 26 BGB) sind:

Vorsitzende/r  
stellvertretende/r Vorsitzende/r Schwimmen  
stellvertretende/r Vorsitzende/r Finanzen  
stellvertretende/r Vorsitzende/r Verwaltung

Zwei von diesen vertreten gemeinsam.

Die Jugendversammlung wählt ihre Jugendsprecher, die der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung bedürfen.

### **§ 14a - Haftung**

Eine Haftung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer gegenüber dem S.C. "Hellas" Einbeck e.V. und seinen Mitgliedern für leicht und grob fahrlässiges Verhalten wird ausgeschlossen. Die Haftung wegen Vorsatzes bleibt unberührt.

### **§ 15**

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist bei Anwesenheit von fünf Vorstandsmitgliedern, wobei zwei aus dem Block Vorsitzende/r, stellv. Vorsitzende/r Schwimmen, stellv. Vorsitzende/r Finanzen, stellv. Vorsitzende/r Verwaltung anwesend sein müssen, beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Ausschlag.

### **§ 16**

Die/Der Vorsitzende hat die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen einzuberufen und zu leiten. Sie/Er ist Sprecher des Vereins und überwacht alle Vereinsangelegenheiten. Im Verhinderungsfalle wird sie/er der Reihe nach von den anderen Vorstandsmitgliedern vertreten.

### **§ 17**

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so wird vom Vorstand kommissarisch ein/e Stellvertreter/in eingesetzt. Die Stellvertreter/innen übernehmen alle Rechte und Pflichten der durch sie Vertretenen bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl.

## **VII. Auflösung**

### **§ 18**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zwecke, der in der Einladung bekanntgegeben werden muss, einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Von den Anwesenden müssen mindestens drei Viertel für die Auflösung stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesschwimmverband Niedersachsen e.V. (LSN), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Abwicklung der noch laufenden Geschäfte wird durch die von der Mitgliederversammlung hiermit beauftragten Mitglieder bewirkt.

## **VIII. Inkrafttreten der Satzung**

### **§ 19 – Wirksamkeit von Satzungsänderungen**

Diese neue Satzung tritt mit der Annahme durch die Jahreshauptversammlung am 22. Januar 2010 in Kraft.

### **§ 20 – Salvatorische Klausel**

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen aufgrund von etwaigen Beanstandungen durch das Registergericht oder die Finanzbehörden selbständig vorzunehmen.

Gleiches gilt für redaktionelle Änderungen, die aufgrund der Ergebnisse der Jahreshauptversammlung notwendig werden (z.B. durchgängige Paragraphen-Nummerierung, Abschnittsüberschriften etc.).

Einbeck, 10. Februar 2012